

Vergabeverfahren:	Entsorgung von Klärschlamm der Kläranlage Riesa
Vergabe-Nr.:	25-016

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 VERTRAGSLAUFZEIT

- 1.1 Die Grundvertragslaufzeit beträgt zehn Jahre. Sie beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2036.

Verlängerungsoptionen:

- 1.2 Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach einvernehmlicher Abstimmung um weitere drei Jahre (01.01.2037 – 31.12.2039), insofern nicht eine der beiden Parteien den Vertrag bis spätestens 30.06.2036 kündigt.
- 1.3 Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach einvernehmlicher Abstimmung um weitere zwei Jahre (01.01.2040 – 31.12.2041), insofern nicht eine der beiden Parteien den Vertrag bis spätestens 30.06.2039 kündigt.

Maximale Gesamtvertragslaufzeit:

- 1.4 Die maximal mögliche Vertragslaufzeit beträgt entsprechend den Ziffern 1.1 bis 1.3 fünfzehn Jahre.
- 1.5 Die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Phosphorrückgewinnung aus den übergebenen Klärschlämmen endet erst, wenn dieser die Phosphorrückgewinnung vollständig vertragsgemäß nachgewiesen hat.

2 VERTRAGSSTRAFEN (§ 11)

- 2.1 Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich gegenseitig über Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, die die Leistungserbringung beeinträchtigen können, informieren.
- 2.2 Nicht erbrachte Leistungen hat der AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. Sämtliche Kosten der Verzögerung hat der AN zu tragen, soweit sie nicht durch den AG zu vertreten sind.
- 2.3 Sollten dem AG durch eine nicht ordnungsgemäße und/oder nicht zeitgerechte Gestellung der Container und/oder Abfuhr der Klärschlämme zusätzlicher Aufwand entstehen, ist dieser durch den AN zu erstatten
- 2.4 Hat der AN die Überschreitung vereinbarter Einzelfristen zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Einzelfristen in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von arbeitstäglich 0,15%, maximal jedoch 5% desjenigen Anteils an der Nettoauftragssumme zu zahlen, der auf die bis zur vereinbarten Einzelfrist vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen entfällt.

Wegen Überschreitung vorangegangener Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei der Überschreitung auch der nachfolgenden Einzelfristen oder der Frist für die abnahmereife Fertigstellung berücksichtigt, sodass eine Kumulierung der Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der AN die vereinbarte Frist für die abnahmereife Fertigstellung einhält und dem AG aus dem Verzug mit der/den Einzelfrist/en kein Nachteil entstanden ist.

- 2.5 Hat der AN die Überschreitung der verbindlichen Frist für die abnahmereife Fertigstellung zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Arbeitstag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der

Nettoabrechnungssumme zu zahlen. Alle vorstehend vereinbarten Vertragsstrafen werden insgesamt auf maximal 5% der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Die Pflicht des AN zum Ersatz eventuell weitergehender Schäden bleibt unberührt. Auf diesen Schaden wird die Vertragsstrafe angerechnet. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann der AG bis zur Schlusszahlung geltend machen.

3 RECHNUNGEN (§ 15)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat monatlich prüfbar abzurechnen. Die Rechnungsstellung hat elektronisch entsprechend den aktuellen Vorgaben des AG zu erfolgen, demnach können Rechnungen im PDF-Format oder „E-Rechnungen“ eingereicht werden. Die Rechnungsadresse lautet:

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Oberes Elbtal Riesa
Kirchstraße 29
01591 Riesa

Die Rechnungsemailadresse für die Übermittlung der Rechnung lautet:

azvrein@stadt-riesa.de

- 3.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 3.4 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 3.5 Die Vergütung der Leistung des Auftragnehmers erfolgt grundsätzlich auf Basis der auf den Wiegescheinen dokumentierten Mengen sowie den Angebotspreisen aus dem vergabegegenständlichen Angebotsschreiben.
- 3.6 Die Abrechnung von Leistungen zur Phosphorrückgewinnung erfolgt zum Nachweis gemäß den Anforderungen im Abschnitt 3.6 der Leistungsbeschreibung (FB 21).
- 3.7 Die Zahlungsfrist beträgt 18 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung mit Lieferscheinen und Wiegescheinen beim Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa.
- 3.8 Die Zahlungen erfolgen mittels Überweisungsverfahren.
- 3.9 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber jährlich eine summierte Jahreszusammenstellung über die verwerteten bzw. entsorgten Mengen, den jeweils gewählten Entsorgungsweg mit Angabe von Datum, Abfallart, Übernahmescheinnummer, Menge und Entsorgungs- bzw. Verwertungsort und die Gesamtentsorgungskosten vor. Diese Dokumentation wird dem Auftraggeber unaufgefordert bis spätestens 31.01. des Folgejahres übergeben.

4 SICHERHEITSLEISTUNG (§ 18)

- 4.1 Es werden keine Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag gefordert.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (§ 17)

- 5.1 Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

6 BERUFS- / BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG MIT UMWELTHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

- 6.1 Für die Dauer der Leistungsausführung hat der Auftragnehmer eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit Umwelthaftpflichtversicherung nachzuweisen und aufrechtzuerhalten. Die Mindestdeckungssumme muss je Versicherungsfall mindestens 3.000.000 EUR für Personenschäden und 3.000.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) betragen. Die Deckungssumme der Umwelthaftpflichtversicherung muss 5.000.000 EUR betragen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

7 PREISANPASSUNGEN

- 7.0.1 Der Preisanpassungsanspruch nach den unter Punkt 7.1 bis 7.4 aufgeführten Regeln zur Preisanpassung besteht für den Auftragnehmer und den Auftraggeber gleichermaßen.
- 7.0.2 Das Entgelt wird im Rahmen der Preisanpassung(en) nach den kaufmännischen Rundungsregeln jeweils auf 1 Cent pro Tonne auf- bzw. abgerundet.
- 7.0.3 Basisjahr für die erstmalige Berechnung der Preisanpassung ist das Jahr 2025. Das Basisjahr für weitere Anpassungen ist das Jahr der jeweils letzten Preisanpassung.
- 7.0.4 Sollte einer der in den nachfolgenden Preisgleitklauseln verwendeten Indizes nicht mehr geführt werden, so wird auf dessen Nachfolger zurückgegriffen.
- 7.1 Preisanpassungen im Falle erheblicher Mengenschwankungen
- 7.1.1 Es gilt der vertragliche Angebotspreis, solange der Umfang der zu übernehmenden Abfallmenge von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbreite nicht abweicht.
- 7.1.2 Bei einer über den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbereich hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- 7.1.3 Bei einer über den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbereich hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis zu erhöhen, um einen angemessenen Ausgleich für entgangene Gemeinkosten und Allgemeine Geschäftskosten zu erhalten.
- 7.1.4 Aus den Elementen der Urkalkulation wird der neue Preis bestimmt; es erfolgt keine „Neukalkulation“.
- 7.1.5 Der Auftraggeber hat einen Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer für Zwecke der Preisanpassung im Falle von erheblichen Mengenschwankungen Auskunft über seine Kalkulationsgrundlagen gibt und erforderlichenfalls die diese begründenden Nachweise erbringt.
- 7.2 Preisanpassung Transportpreis
- 7.2.1 Es besteht jährlich zum 01.07. ein Anspruch auf Preisanpassung der Transportpreise, erstmalig jedoch zum 01.07.2028. Die Preisanpassung ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres, in welchem die Preisanpassung erfolgen soll, bekannt zu machen bzw. zu beantragen. Nach dem 30.04. beim Auftraggeber eingehende Preisanpassungsansprüche können erst zum 01.07. des darauf folgenden Jahres berücksichtigt werden.
- 7.2.2 Die Preisanpassung der Transportpreise erfolgt auf der Basis von folgendem Index:
Statistisches Bundesamt

Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Jahre, Dienstleistungsart
Dienstleistungsart: *Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr*
(<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>; Code: 61311-0005 - CPA08-4941)

Der Index für die Güterbeförderung im Straßenverkehr bildet die jährliche Preisentwicklung der Transportpreise am Markt ab. Preisentwicklungen bspw. bei den Kraftstoffpreisen, der LKW-Maut oder im Zusammenhang mit dem Emissionshandel nach BEHG werden in diesem Index miterfasst. Ein gesonderter Preisanpassungsanspruch besteht nicht.

7.2.3 Die Preisanpassung erfolgt nach der Formel

$$TP_1 = TP_0 \times I_n / I_0$$

Dabei bedeuten:

TP_1 = Transportpreis ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils zum 01.07.

TP_0 = Transportpreis gemäß Angebot bzw. gemäß letzter Preisanpassung

I_n = Index gemäß 7.2.3 für das Jahr vor Antrag einer Preisänderung

I_0 = Index gemäß 7.2.3 für das Jahr in dem das Angebot eingereicht wurde, bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

7.2.4 Die Preisanpassung der Transportpreise ist anwendbar auf die Preise A1 und B1 des Angebotschreibens (FB 31).

7.3 Preisanpassung Entsorgungspreise

7.3.1 Es besteht jährlich zum 01.07. ein Anspruch auf Preisanpassung der Preise für die thermische Entsorgung, erstmalig jedoch zum 01.07.2029. Die Preisanpassung ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres, in welchem die Preisanpassung erfolgen soll, bekannt zu machen bzw. zu beantragen. Nach dem 30.04. beim Auftraggeber eingehende Preisanpassungsansprüche können erst zum 01.07. des darauf folgenden Jahres berücksichtigt werden.

7.3.2 Die Preisanpassung der Entsorgungspreise erfolgt auf der Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes mit Berücksichtigung von tariflichen Stundenverdiensten, Erzeugerpreisen gewerblicher Produkte und den Preisen für die Emission von Treibhausgasen gemäß „Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen“ (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG)

7.3.3 Die Preisanpassung erfolgt nach der Formel:

$$EP_1 = EP_0 \times (0,5 + 0,1 \times CO_{2,n} / CO_{2,0} + 0,1 \times L_{E,n} / L_{E,0} + 0,2 \times L_{R,n} / L_{R,0} + 0,05 \times L_{W,n} / L_{W,0} + 0,05 \times E_n / E_0)$$

Dabei bedeuten:

EP_1 = Entsorgungspreis für die Thermische Entsorgung ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils zum 01.07.

EP_0 = Entsorgungspreis für die Thermische Entsorgung gemäß Angebot bzw. gemäß letzter Preisanpassung

$CO_{2,n}$ = Kosten für die Emission von Treibhausgasen je Tonne kommunalen Klärschlamm gemäß § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) i.V.m. EBeV (§ 10 BEHG - Einzelnorm ([gesetz-im-internet.de](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/))) für das Jahr vor Antrag einer Preisänderung.

$CO_{2,0}$ = Index für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

$L_{E,n}$ = Lohnkostenindex der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, gem. Statistischem Bundesamt (Genesis), Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (Positionscode WZ08-D) (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>) für das Jahr vor Antrag einer Preisanpassung

- $L_{E,0}$ = Lohnkostenindex wie bei $L_{E,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)
- $L_{R,n}$ = Bezogene Leistungen, ausgedrückt durch Personalkosten über Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, gem. Statistischem Bundesamt (Genesis), Wirtschaftszweig „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“ (Positionscode WZ08-33) (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>) für das Jahr vor Antrag einer Preisanpassung
- $L_{R,0}$ = Lohnindex wie bei $L_{R,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)
- $L_{W,n}$ = Sonstige betriebliche Aufwendungen, ausgedrückt durch Personalkosten über Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, gem. Statistischem Bundesamt (Genesis), Wirtschaftszweig „Wirtschaftliche Dienstleistungen“ (Positionscode WZ08-G-03) (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>) für das Jahr vor Antrag einer Preisanpassung
- $L_{W,0}$ = Lohnindex wie bei $L_{W,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)
- $E_{S,n}$ = Energieverkauf, ausgedrückt über Erzeugerpreisindex gem. Statistischem Bundesamt (Genesis) für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Bezug Monat (Code 61241-02) in der Güterabteilung „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“, lfd. Nr. 618, GP-Nr. 3511 11 ([statistischer-bericht-erzeugerpreise-2170200241095.xlsx](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/))
- $E_{S,0}$ = Erzeugerpreisindex wie bei $E_{S,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

7.3.4 Die Preisanpassung der Entsorgungspreise ist anwendbar auf die Preise A2 und B2 des Angebotsschreibens (FB 31).

7.4 Preisanpassung Phosphorrückgewinnung

7.4.1 Es besteht jährlich zum 01.07. ein Anspruch auf Preisanpassung der Preise für die Phosphorrückgewinnung, erstmalig jedoch zum 01.07.2030. Die Preisanpassung ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres, in welchem die Preisanpassung erfolgen soll, bekannt zu machen bzw. zu beantragen. Nach dem 30.04. beim Auftraggeber eingehende Preisanpassungsansprüche können erst zum 01.07. des darauf folgenden Jahres berücksichtigt werden.

7.4.2 Die Preisanpassung der Preise für die Phosphorrückgewinnung erfolgt auf der Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes mit Berücksichtigung von tariflichen Stundenverdiensten und Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:

7.4.3 Die Preisanpassung erfolgt nach der Formel:

$$PRP_1 = PRP_0 \times (0,7 + 0,1 \times L_{E,n}/L_{E,0} + 0,2 \times E_{C,n}/E_{C,0})$$

Dabei bedeuten:

- PRP_1 = Preis für die Phosphorrückgewinnung ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils zum 01.07.
- PRP_0 = Preis für die Phosphorrückgewinnung gemäß Angebot bzw. gemäß letzter Preisanpassung
- $L_{E,n}$ = Lohnkostenindex der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, gem. Statistischem Bundesamt (Genesis), Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (Positionscode WZ08-D) (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>) für das Jahr vor Antrag einer Preisanpassung

- $L_{E,0}$ = Lohnkostenindex wie bei $L_{E,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, das der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)
- $E_{C,n}$ = Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, ausgedrückt über Erzeugerpreisindex gem. Statistischem Bundesamt (Genesis) für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Bezug Monat (Code 61241-02) in der Güterabteilung „Chemische Grundstoffe, Düngemittel und Stickstoffverbindungen, Kunststoffe in Primärformen und synthetischer Kautschuk in Primärformen“, lfd. Nr. 189, GP-Nr. 201 ([statistischer-bericht-erzeugerpreise-2170200241095.xlsx](#))
- $E_{C,0}$ = Erzeugerpreisindex wie bei $E_{C,n}$ jedoch für das Jahr, in dem das Angebot eingereicht wurde bzw. für das Jahr, das der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

7.4.4 Die Preisanpassung für den Preis zur Phosphorrückgewinnung ist anwendbar auf den Preis B3 des Angebotsschreibens (FB 31).

8 ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

- 8.1 Der Auftragnehmer verfügt über den gesamten Leistungszeitraum über eine gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für die von ihm in Bezug auf diesen Auftrag durchzuführenden Entsorgungsleistungen, insbesondere hinsichtlich der hierfür erforderlichen Tätigkeiten und Behandlungs-/Entsorgungsanlagen.

– Ende der Besonderen Vertragsbedingungen –